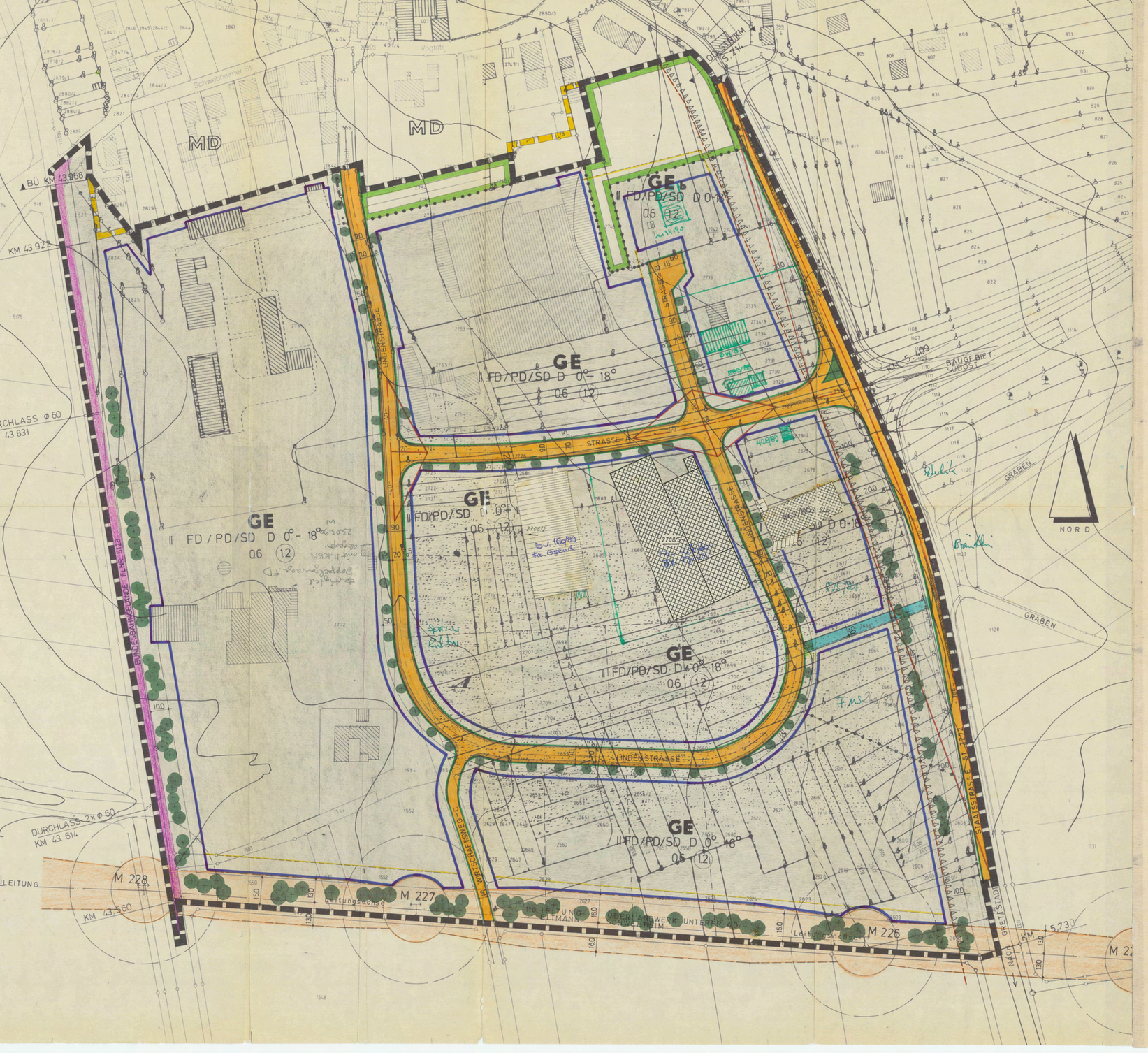


1. ZEICHENERKLÄRUNG

1.1 Für die Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)
- aufzuhebender Geltungsbereich
- Öffentl. Straßenverkehrsflächen mit Breite der Fahrbahn und Gehsteige (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG) (15 / 7,0 / 0,5)
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- aufzuhebende Baugrenze
- Private Flächen die gärtnerisch gestaltet werden (Baum- bzw. Buschgruppen)
- Sichtflächen die von der Bebauung oder Bewuchs über 0,80 m über OK-Straße freizuhalten sind (20 / 40)
- Führung oberirdischer Versorgungsleitungen mit Schutzstreifen (Strom) (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG) (16 / 16)
- Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)
- Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG) (Verkehrsinsel)
- GE Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
- GEb Abgestuftes Gewerbegebiet (§ 8 i.V. mit § 1 Abs. 5 BauNVO)
- II max. Zahl der Vollgeschosse
- FD Flachdach
- PD Pultdach
- SD Satteldach
- 0 - 18° Dachneigung für gewerbl. Bauten
- 06 Grundflächenzahl
- (12) Geschossflächenzahl
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Mit Leitungsrecht zu belastende Fläche
- Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1o BBauG)

1.2 Für die Hinweise

- Vorh. Wohngebäude
- Vorh. Nebengebäude
- Bestehende Grundstücksgrenzen
- 230 Höhenschichtlinien
- Bundesbahngelände
- 2772 Flurstücksnummern

1.3 Für die nachrichtlichen Übernahmen

- Vorgeschlagene Teilung der Grundstücke
- M 227 Mastnummer
- OD STR. KM 5.214 Ortsdurchfahrtsgrenze mit Straßen-km
- BÜ KM 43.968 Bahnübergang mit Bahn-km

1.3.1 Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde beim LRA Schweinfurt oder dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen (Art. 8 Denkmalschutzgesetz).

1.3.2 Bauanträge über Bauvorhaben, die einen Abstand von 3o,oo m zur Achse der 11o-KV-Leitung unterschreiten, sind dem Überlandwerk-Unterfranken-AG zur Stellungnahme gemäß Art. 71 BayBO vorzulegen.

2. WEITERE FESTSETZUNGEN

2.1 Soweit der vorliegende Änderungsplan keine abweichenden Festsetzungen trifft, gelten die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes in der Fassung vom 16.05.1983 (genehmigt vom LRA Schweinfurt mit Bescheid vom 19.12.1983, Nr. 5.3 - 61o - 9/1.

2.2 Der vom Landschaftsarchitekten Harald Braun ausgearbeitete Grünordnungsplan in der Fassung vom 07.04.1987 ist Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 2a Abs. 6 Satz 1 BBauG vom 16. FEB 1987 bis 17. MRZ. 1987 im Rathaus in Gochsheim öffentlich ausgelegt.

Gochsheim, den 19. MAI 1987

1. Bürgermeister

Die Gemeinde Gochsheim hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 7. APR. 1987 den Bebauungsplan gemäß § 1o BBauG als Satzung beschlossen.

Gochsheim, den 19. MAI 1987

1. Bürgermeister

Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Schweinfurt

Die Bebauungsplanänderung ist gem. § 11 BauGB mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 28.08.1987 Nr. 5.3 - 610 - 2/87 genehmigt worden.

Schweinfurt, 28.08.1987
LANDRATSAMT
I.A.
Mätinka, Oberregierungsrat

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist am 11.09.1987 durch Veröffentlichung im amtlichen Nachrichtenblatt der Gemeinde bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht in dem Rathaus in Gochsheim während der Dienststunden bereit liegt (§ 12 Satz 2 BauGB), Mit Bekanntmachung ist der Bebauungsplan gem. § 12 Satz 3 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Gochsheim, den 14.09.1987

1. Bürgermeister

ÄNDERUNG NR. 1 DES RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES DER GEMEINDE GOCHSHEIM LDKR. SCHWEINFURT

FÜR DAS GEWERBEGEBIET: ATZMANN M. 1:1000

1. Änderung Nº 2

AUFGESTELLT
OERLENBACH DEN 31.07.1985
GEÄNDERT, DEN 26.11.1985
GEÄNDERT, DEN 22.07.1985
GEÄNDERT, DEN 27.01.1987
GEÄNDERT, DEN 07.04.1987

DER ARCHITEKT:

architekturbüro
michael pettirella + partner
97456 oerlenbach, bergstr. 5
telefon 09725/9485